

Az.: 6 E 51/25
4 K 1384/24 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Beschwerdeführer –

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

– Beklagter –
– Beschwerdegegner –

wegen

Gewerbeuntersagung
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes

hat Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp als Einzelrichter

am 9. September 2025

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. Juli 2025 – 4 K 1384/24 – geändert und der erstinstanzliche Streitwert auf 20.000,00 € festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen die erstinstanzlich von der Einzelrichterin getroffene Streitwertfestsetzung, über die der Senat gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG durch den Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, hat nur im tenorierten Umfang Erfolg.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 unter Berücksichtigung von Nr. 54.2.1 und 54.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 21. Februar 2025 beschlossenen Änderungen (Streitwertkatalog 2025, <https://www.bverwg.de/rechtsprechung/streitwertkatalog>) auf 25.000,00 € festgesetzt (Nr. 54.2.1: ausgeübtes Gewerbe: Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 20.000 €; erweiterte Gewerbeuntersagung; Nr. 54.2.2: Erhöhung um Aufangwert).
- 3 Der Senat orientiert sich in ständiger Rechtsprechung an den Empfehlungen des jeweils anzuwendenden Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Anwendbarkeit der jeweiligen Fassung des Streitwertkatalogs richtet sich nach der Senatsrechtsprechung für jede Instanz mit Blick auf § 40 GKG danach, ob die den jeweiligen Streitgegenstand betreffende Antragstellung dort vor oder Bekanntmachung des jeweiligen Streitwertkatalogs erfolgt ist (vgl. zur Anwendbarkeit des Streitwertkatalogs 2013: SächsOVG, Beschl. v. 30. Juli 2025 – 3 B 22/25 –, juris Rn. 41, Urt. v. 11. November 2005 – 1 D 23/03 –, juris Rn. 76, v. 3. März 2005 – 1 B 120/04 –, juris Rn. 40, vgl. auch Beschl. v. 11. August 2009 – 5 E 93/09 –, juris Rn. 5). Denn für die Wertberechnung ist nach § 40 GKG der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung maßgebend, die den Rechtszug einleitet. Zwar wurde der Streitwertkatalog 2025 bereits am 21. Februar 2025 von der vom Bundesverwaltungsgericht eingerichteten Kommission beschlossen. Er wurde vom Bundesverwaltungsgericht aber erst mit der Pressemitteilung vom 1. Juli 2025 bekannt gemacht.

- 4 Der Kläger kann zwar nicht verlangen, dass der erstinstanzliche Streitwert auf 500,00 € herabgesetzt wird, was (abgerundet) dem Betrag der vom Beklagten im angefochtenen Bescheid des Beklagten vom 13. Dezember 2023 unter Ziffer VII festgesetzten Verwaltungskosten entspräche. Denn in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Streitwert, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Das wirtschaftliche Interesse eines betroffenen Gewerbetreibenden bei einer Gewerbeuntersagung ist freilich nicht auf die festgesetzten Verwaltungskosten in einem Untersagungsverfahren beschränkt. Vielmehr richtet sich dieses auf die Fortführung des Gewerbes und die damit verbundenen (jährlichen) Gewinnaussichten, die weitaus höher zu schätzen sind.
- 5 Die Beschwerde des Klägers hat jedoch in Höhe von 5.000,00 € Erfolg, da sich das Verwaltungsgericht an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs 2025 anstelle des Streitwertkatalogs 2013 (abgedruckt z. B. in: SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) orientiert hat. Nach Nr. 54.2.1 ist der Streitwert bei einer Gewerbeuntersagung hinsichtlich des ausgeübten Gewerbes nach dem Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns (mindestens jedoch 15.000,00 €) zu bemessen. Ist zugleich eine erweiterte Gewerbeuntersagung angefochten, findet eine Erhöhung dieses Streitwerts um 5.000,00 € statt. In Ermangelung konkreter Anhaltspunkte des erzielten oder zu erwartenden Gewinns des Klägers ist daher ein Streitwert von 20.000,00 € (Mindestbetrag nach Nr. 54.2.1 zuzüglich Auffangwert von 5.000,00 €) angemessen.
- 6 Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei (§ 68 Abs. 3 Satz 1 GKG); Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 Satz 2 GKG).
- 7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Groschupp